Einwohnerfrage des Herrn Dr. Koch:

- 1.) Sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans schon Fakten geschaffen worden, so dass die Bebauung nicht mehr zu stoppen ist?
- 2.) Lässt sich die regelmäßige Wiederauflage der Bebauungspläne nicht endgültig stoppen?
- 3.) Wie können Sie Nachweis darüberführen, dass der Verlust von innerstädtischer Artenvielfalt bei einer Nachverdichtung der Stadtbezirke geringer ist, als der Verlust an Artenvielfalt auf Ackerflächen bei gut geplanter Erweiterung an den Stadträndern?
- 4.) Sofern das als Frage zulässig ist: wer von den Befürwortern in dieser Vertretung ist überhaupt selbst Queller?

Stellungnahme des Bauamtes:

Zu 1.):

Da in den letzten Jahren keine Änderung am wirksamen Flächennutzungsplan für das hier in Rede stehende Grundstück vorgenommen wurde, scheint die Frage auf einem Missverständnis zu beruhen.

Zu 2.):

Bauleitplanverfahren sind Ausdruck politischer Willensbildung. Sollte der Rat der Stadt Bielefeld neue oder geänderte Planungsabsichten verfolgen, entspräche das der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Planungshoheit. Ein generelles "Stoppen" von städtebaulichen Planungen - auch für zukünftige Generationen - wäre mit der grundsätzlichen Planungsfreiheit einer Gemeinde nicht vereinbar.

Zu 3.):

Eine ökologische Bewertung von städtebaulichen Planung erfolgt im Einzelfall. Ein pauschaler Vergleich zwischen einer "Innenentwicklung" und einer "Außenentwicklung" in Hinblick auf den Verlust an Artenvielfalt würde der Komplexität städtebaulicher Planungsprozesse nicht gerecht werden. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die Bodennutzung und die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde planerisch zu steuern und sinnvoll zu gestalten. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans finden die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes Bebauungsplan, nur konkrete Berücksichtigung. Ein der unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften vollzogen werden kann, gilt als unwirksam. Daher ist der Artenschutz bei der planerischen Abwägung der Gemeinde im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Zu 4.):

Die Frage kann vom Bauamt nicht beantwortet werden.